

10. Februar 2016

Interpellation Norbert Hodel, parteilos
eingereicht am 7. Januar 2016 – Wortlaut siehe Beilage

Tertianum AG

Am 7. Januar 2016 reichte Norbert Hodel, parteilos, zusammen mit 8 Mitunterzeichnenden eine Interpellation mit dem Titel „Absage an Perlavita Rosenau Kirchberg“ ein, in der er dem Stadtrat 11 Fragen zur Beantwortung unterbreitet hat.

Beantwortung

1./2./5. Hintergründe und Bedarfsplanung

Für die Erstellung und Betreibung eines neuen Pflegeheims bestehen seitens des Bundes und des Kantons St.Gallen Rahmenbedingungen. Diese sehen vor, dass stationäre Betagteinrichtungen nur dann Pflegeleistungen zu Lasten der sozialen Krankenversicherung verrechnen und die Restfinanzierung der Pflegekosten bei den Gemeinden geltend machen können, wenn sie über eine kantonale Zulassung verfügen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag an das Amt für Soziales durch Aufnahme in die kantonale Pflegeheimliste durch die St. Galler Regierung. Voraussetzungen für die Aufnahme der Plätze einer Einrichtung in die kantonale Pflegeheimliste sind, dass ein Bedarfsnachweis (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG) vorliegt und die qualitativen Anforderungen erfüllt sind.

Aufgabe des Kantons ist es also, mittels Pflegeheimliste die Bedarfsgerechtigkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Qualität (Art. 39 Abs. 1 Bst. a bis c KVG) des Pflegeheimangebots zu prüfen und sicherzustellen. Die Gemeinden sind demgegenüber für die Sicherstellung des Angebots der ambulanten (Art. 12 PFG) und der stationären Betreuung und Pflege von Betagten (Art. 28 SHG) zuständig. Für die stationären Angebote statuiert das Sozialhilfegesetz eine kommunale Planungspflicht. Diese liefert die Grundlage für die Vorsorgeplanung pflegebedürftiger Menschen auf Grundlage der demografischen Prognosen unter Berücksichtigung spezieller lokaler Begebenheiten, aller bestehenden und geplanten Angeboten für Betagte (z.B. Spitex, betreutes Wohnen) sowie der Einschätzung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit. Der Kanton empfiehlt einen Planungshorizont von ungefähr 15 Jahren und gibt nach Art. 29 Abs. 3 SHG Planungsrichtwerte vor, die zur Ermittlung eines bedarfsgerechten Gesamtangebots an Pflegeheimplätzen gemäss KVG notwendig sind und zugleich eine Wachstumsgrenze auf kantonalen Ebene darstellen.

Die Bedarfsplanung der Stadt Wil für den stationären Bereich für den Zeitraum 2015 bis 2025 zeigt, dass die aktuelle Ausstattung mit stationären Angeboten ausreichend ist und der Bedarf an stationären Betten gemäss städtischen Erfahrungswerten bis ins Jahr 2025 nur geringfügig zunehmen wird. Aus heutiger Sicht erscheint

eine Erhöhung der Anzahl stationärer Betten zurzeit weder notwendig noch gerechtfertigt. Zusätzlich benötigte Pflegekapazitäten sollen zudem nicht zwingend im stationären Bereich erstellt werden. Vielmehr ist auf die Anzahl Wohnformen im Alter gesamthaft abzustellen und Raum für eine flexible Anpassung an Bedarfsveränderungen zu schaffen.

Die Thurvita AG nimmt diese Entwicklung mit ihrer strategischen Ausrichtung auf. Betagte Menschen sollen bis an ihr Lebensende in ihrem Quartier leben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Mit der Kombination von Alterswohnung und einem Quartierstützpunkt der Spitex erhalten auch schwer pflegebedürftige Menschen in ihrer Wohnung dieselben Leistungen wie in einem klassischen Pflegeheim. Ambulante und stationäre Pflege und Betreuung werden in Zukunft verschmelzen und sich im Wesentlichen nur noch in ihrer Form der administrativen Abrechnung unterscheiden.

Angesichts der Bedarfsplanung der Stadt Wil, welche gegenüber heute einen Mehrbedarf an vier Pflegebetten für das Jahr 2025 ausweist und des steigenden Bedürfnisses der älteren Bevölkerung nach zwischen ambulanter und stationärer Pflege durchlässigen Angeboten, hat der Stadtrat der Tertianum AG mitgeteilt, dass in der Stadt Wil kein Bedarf für ein weiteres klassisches Pflegeheim besteht.

3. Angebot Thurvita AG in Bronschhofen

Die Thurvita AG plant in Bronschhofen kein klassisches Pflegeheim. Das zukünftige Angebot der Thurvita AG in Bronschhofen soll dem heutigen und zukünftig steigenden Bedürfnis der älteren Generation entsprechen, bis zum Tod in der eigenen Wohnung bleiben zu können. Dies auch bei Eintritt einer schweren Pflegebedürftigkeit.

Das neue Angebot der Thurvita AG in Bronschhofen ist auf 35 Wohnungen ausgerichtet. Während ein Teil der Bewohnenden keine bis wenig ambulante Betreuung benötigen wird, wird ein anderer Teil auf eine umfassende Betreuung durch die Thurvita AG angewiesen sein. Die Wohnungen, die mit einer umfassenderen Betreuung genutzt werden, können bedarfstechnisch mit einem Pflegebett in einem klassischen Pflegeheim gleichgesetzt werden. Insofern werden in Bronschhofen durch Thurvita AG „Pflegeplätze“ geschaffen. Insgesamt wird die Zahl der stationären Betten mit der Umsetzung der Strategie Thurvita AG jedoch nicht zunehmen, was mit der Bedarfsplanung der Stadt Wil in Einklang steht.

4. Haltung Stadtrat

Wie oben ausgeführt, besteht kein Bedarf nach 71 zusätzlichen Pflegeplätzen in einem klassischen Pflegeheim. Dabei spielt es keine Rolle, welche Zielgruppe angesprochen werden soll – Tertianum selber strebt ein Angebot im mittleren Segment an. Würde auf dem Platz Wil ein zusätzliches Pflegeheim mit 71 Betten erstellt, so hätte dies wahrscheinlich zur Folge, dass sowohl die Thurvita AG als auch die neue Institution ihre Pflegebetten nicht auslasten könnten und damit defizitär würden. Die Stadt Wil ist als Haupteignerin der Thurvita AG daran interessiert, dass die Thurvita AG ihr Angebot zeitgemäss ausrichtet und ihre Betten auslasten kann.

6./7. Einmischung in die freie Marktwirtschaft

Entsprechend den in Antwort 1 dargelegten Rahmenbedingungen zur Schaffung von stationären Pflegeplätzen, ist die Sicherstellung des Angebots an stationärer Betreuung und Pflege von Betagten (Art. 28 SHG) eine öffentliche Aufgabe und Sache der politischen Gemeinden. Der Bereich der stationären Pflege weist eine starke Regulierung auf und der „Markteintritt“ eines neuen Angebots ist nicht ohne weiteres möglich. Insbesondere muss dafür der Bedarf nachgewiesen sein. Dies macht Sinn, weil die Erstellung und der Betrieb von Angeboten zur

stationären Pflege kostspielig sind. Die Regelung dient auch dem Schutz der Gemeinden und ihre Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, da sie sicherstellt, dass gemeindeeigene Angebote aufgrund eines Überangebots nicht defizitär werden. Bei der Thurvita AG handelt es sich um eine gemeinnützige AG, deren Aktionäre allesamt Gemeinden sind.

8. Standortmarketing

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Pflege und Betreuung von betagten Menschen entsprechend den heutigen Bedürfnissen der älteren Bevölkerung auszurichten ist. Die von der Thurvita AG verfolgte Strategie, mit Quartierstützpunkten das Leben in den eigenen vier Wänden bis zum Tod zu ermöglichen, entspricht den heutigen Bedürfnissen. Die Ausrichtung des Angebots der Thurvita AG ist damit aus Sicht des Stadtrats auch im Sinne des Standortmarketings attraktiv.

9./10. Arbeitsplätze und Investitionsvolumen

Dem Stadtrat liegen keine entsprechenden Zahlen vor.

11. Steuereinnahmen

Gemäss Art. 23 Abs. 1 Zivilgesetzbuch begründet der Eintritt in ein Pflegeheim grundsätzlich keinen Wohnsitz in einer Gemeinde. Da die Steuerpflicht an den Wohnsitz anknüpft, sind Personen, die von auswärts nach Wil in eine Pflegeeinrichtung ziehen, auch nicht in Wil steuerpflichtig. D.h. der Stadt Wil entgehen keine Steuereinnahmen. Eine Einschätzung allfälliger zusätzlicher Steuereinnahmen von Mitarbeitenden, die neu in Wil Wohnsitz nehmen könnten, ist nicht möglich.

Die Perlavita AG ist eine Tochtergesellschaft der Tertianum-Gruppe, welche wiederum zur börsenkotierten Swiss Prime Site AG gehört. Das Steueraufkommen von Perlavita Kirchberg ist aufgrund dieser Konzern-Einbindung kaum abzuschätzen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber